

# Gumbinner Kreisblatt

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Besitzer und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis

pro 2 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 17.

Ausgegeben Gumbinnen, den 30. April.

1910

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Nr. 305. Remonteankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

#### Von der 1. Remontierungskommission:

2. Mai 8 B. Schillehnen, Kr. Piltkallen,
4. Mai 8 B. Lasdehnen, Kr. Piltkallen,
6. Mai 8 B. Budweihen, Kr. Ragnit,
9. Mai 8 B. Kraupischken, Kr. Ragnit,
10. Mai 7,30 B. Spillen, Kr. Ragnit,
11. Mai 8 B. Ober-Eiffeln, Kr. Ragnit,
12. Mai 10,30 B. Wiltischken, Kr. Tilsit-Land,
13. Mai 8 B. Plaschken, Kr. Tilsit-Land,
14. Mai 7,30 B. Kaufhnen, Kr. Niederung,
17. Mai 8 B. Lappienen, Kr. Niederung,
17. Mai 4 B. Heinrichswalde, Kr. Niederung,
18. Mai 8,30 B. Jurgaitshen, Kreis Ragnit,
18. Mai 1 B. Skaisgirren, Kreis Niederung,
19. Mai 7 B. Gr. Aulowöhnen, Kr. Insterburg,
21. Mai 9,30 B. Saalan, Kr. Insterburg,
18. Juni 8 B. Tollmingkehnen, Kr. Goldap,
7. Juli 9 B. Wischwill, Kr. Ragnit,
11. Juli 8 B. Piltupönen, Kr. Tilsit-Land
12. Juli 7,30 B. Heydekrug,
18. Juli 7,30 B. Neufirch, Kr. Niederung,
20. Juli 8 B. Ragnit, Kr. Ragnit,
21. Juli 8 B. Lengwethen, Kr. Ragnit,
27. Juli 8 B. Brakupönen, Kr. Gumbinnen,
1. August 8 B. Stallupönen,
4. August 8 B. Willuhnen, Kr. Piltkallen,
5. August 8 B. Tilsit,
9. August 8,30 B. Neunischken, Kr. Insterburg.

#### Von der 2. Remontierungs-Kommission.

4. Mai 7 B. Blockinnen bei Didlaken,
6. Juli 9 B. Kl. Dombrowken, Kr. Angerburg,
28. Juli 8 B. Goldap,
9. August 7 B. Maggrabowa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

Ausgenommen hiervon sind die Märkte Pelleningken, Gumbinnen, Mallwischken, Kussen, Piltupönen, Sodargen, Schirwindt, Schillehnen, Lasdehnen, Kraupischken, Ober, Eiffeln, Wiltischken, Plaschken, Jurgaitshen, Wischwill, Piltupönen, Neufirch, Ragnit, Lengwethen, Brakupönen, Stallupönen, Tilsit, Trempen und Blockinnen.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem

Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfhengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, harte, rindlederene Trense mit glattem, hartem Gebiß (keine Knebelrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haut mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Hüllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 19. Februar 1910.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

### Nr. 306. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Gumbinnen folgendes:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung (R.-Ges.-Bl. 1900 S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen. Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben. — Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feilgehalten werden.

§ 2. Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellt sein und ebenso wie die Behälter für Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

§ 3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind, oder, soweit sie Schiebläden darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dicht schließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr über-